

CVP-Frauen Kanton Zürich

Statuten

~~4. Oktober 2012~~ Entwurf für die GV vom 23. November 2019

(Änderungsvorschläge sind rot gekennzeichnet)

Übersicht

Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsnatur, Sitz	Art. 1
Zweck, Aufgaben	Art. 2
Verhältnis zur Kantonalpartei	Art. 3
Treuepflicht	Art. 4

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft, Sympathisantinnen, Ehrenmitglieder	Art. 5
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag	Art. 6

Organisation

Organe	Art. 7
Generalversammlung	Art. 8
Vorstand	Art. 9
Revisionsstelle	Art. 10
Einsitz in Organen der Kantonalpartei	Art. 11
Einsitz in Organen der CVP-Frauen Schweiz	Art. 12
Zeichnungsberechtigung	Art. 13

Finanzen

Finanzen	Art. 14
Haftung	Art. 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung	Art. 16
Statutenänderung, Inkraftsetzung	Art. 17

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

Unter dem Namen "CVP-Frauen Kanton Zürich" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der CVP-Frauen Kanton Zürich befindet sich am ~~Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin~~ bei der Geschäftsstelle der CVP Kanton Zürich.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

Zweck der CVP-Frauen Kanton Zürich ist die Wahrnehmung frauenspezifischer Interessen innerhalb der Kantonalpartei und die Stärkung der Position der Frauen in Politik und Ämtern.

Dieser Zweck soll insbesondere erfüllt werden durch

- Förderung der Tätigkeit von Frauen in der Partei und in öffentlichen Ämtern
- Unterstützung von Frauen bei Wahlen auf allen Ebenen
- Organisation von Anlässen
- Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen aus der Sicht der CVP-Frauen
- Einsitznahme in den kantonalen CVP-Gremien
- Zusammenarbeit mit den CVP-Frauen Schweiz und anderen Frauenorganisationen
- Herausgabe einer Parteizeitung aus der Sicht der Frau

Art. 3 Verhältnis zur Kantonalpartei

Die CVP-Frauen Kanton Zürich stellen eine Vereinigung im Sinne von Art. 14 der Statuten der Christlich-demokratischen Volkspartei des Kantons Zürich (Kantonalpartei) dar. Die Vorschriften der Statuten der Kantonalpartei über die Ortsparteien (Art. 9-12) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 4 Treuepflicht

Die Beschlüsse und Massnahmen der CVP-Frauen Kanton Zürich (Vernehmlassungen, Empfehlungen zu Abstimmungen etc.) dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes- und Kantonalpartei festgelegten Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien stehen.

Variante 1 für Absatz 2 (entspricht Art. 3 Abs. 2 der alten Statuten der CVP-Frauen Kt ZH)

Die CVP-Frauen Kanton Zürich sind berechtigt, bei kantonalen Abstimmungen eine eigene Parole herauszugeben. Ebenso können sie Verlautbarungen zu aktuellen Fragen in den Medien veröffentlichen.

Variante 2 für Absatz 2 (entspricht Art. 3 Abs. 4 der Statuten der CVP-Frauen Schweiz)

Der Verein äussert sich unabhängig von der Kantonalpartei und kann eigenständige politische Aktionen organisieren.

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft, Sympathisantinnen, Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft bei den CVP-Frauen Kanton Zürich steht allen Frauen offen, welche sich zu den Grundsätzen und Zielen einer christlich-demokratischen Politik bekennen und bereit sind, die Ziele der CVP-Frauen zu unterstützen.

Sympathisantinnen sind Frauen, die an der Arbeit der CVP-Frauen Kanton Zürich teilnehmen oder sie finanziell unterstützen, aber keine Mitgliedschaft anstreben. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht. Männer sowie juristische Personen können den Status von Sympathisanten haben.

Ehrenmitglieder sind Frauen, die sich um die Anliegen der Frauen innerhalb oder ausserhalb der CVP besonders verdient gemacht haben und zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

Art. 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag der Bewerberin durch Beschluss des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung erteilt.

Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch verwerfliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern oder Organen die Einheit und Schlagkraft der CVP-Frauen Kanton Zürich in erheblicher Weise beeinträchtigt oder wenn es trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Beschluss bei der Generalversammlung anzufechten.

Organisation

Art. 7 Organe

Organe der CVP-Frauen Kanton Zürich sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der CVP-Frauen Kanton Zürich.

Die Generalversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte an dem vom Vorstand bezeichneten Ort statt. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vorher zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind der Präsidentin spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Angelegenheiten darf kein Beschluss gefasst werden.

Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder oder einzelner Vorstandsmitglieder einberufen.

Für die Beschlussfassung und für Wahlen gilt, soweit die Statuten keine Ausnahme vorsehen, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin und der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entscheide über die Anfechtung des Ausschlusses von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Erteilung der Ehrenmitgliedschaft.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der CVP-Frauen Kanton Zürich. Er vertritt diese gegen aussen. Er behandelt, was nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fällt.

Der Vorstand besteht aus denjenigen Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt worden sind. **Es steht allen Mitgliedern der CVP – Frauen Kanton Zürich offen, sich zur Wahl in den Vorstand zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich jedoch zur einer regelmäßigen Teilnahme an den Vorstandssitzungen und übernehmen eine Aufgabe im Rahmen ihrer Möglichkeiten.**

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

Mit Ausnahme der Wahl ~~der Präsidentin~~ des Präsidiums konstituiert der Vorstand sich selber. Insbesondere ernennt er aus seiner Mitte eine oder mehrere Vizepräsidentinnen und die Quästorin. Er kann Arbeitsgruppen bilden und diesen genau umschriebene Aufträge und Kompetenzen übertragen. Er kann ExpertInnen und Mitglieder in die Arbeitsgruppe einbeziehen.

Die Amtsdauer ~~der Präsidentin~~ des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. **Ersatzwahlen oder die Aufnahme neuer Mitglieder sind an der jährlichen Generalversammlung möglich.**

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

Der Vorstand wird von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der jährlichen Generalversammlung
- Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erarbeitung von Tätigkeitsprogrammen

- Erarbeitung von Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Parolen und Resolutionen
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen
- Wahl von Vertreterinnen in Organe der Kantonalpartei und der CVP-Frauen Schweiz
- Aufnahme von Mitgliedern
- Einsetzen von Arbeitsgruppen, die von einem Vorstandsmitglied geleitet werden

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen und einer Ersatzrevisorin.

Die Rechnungsrevisorinnen und die Ersatzrevisorin werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die jährliche Rechnung. Sie erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung und stellen Antrag auf Entlastung resp. Nichtentlastung der verantwortlichen Organe.

Art. 11 Einsitz in Organen der Kantonalpartei

An der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei haben die CVP-Frauen Kanton Zürich Anspruch auf Delegierte und Ersatzdelegierte nach Massgabe von Art. 19 Ziff. 2 lit. a der Statuten der Kantonalpartei.

Im Vorstand der Kantonalpartei sind die CVP-Frauen Kanton Zürich nach Massgabe von Art. 24 Ziff. 2 der Statuten der Kantonalpartei vertreten.

Art. 12 Einsitz in Organen der CVP-Frauen Schweiz

An der Delegiertenversammlung der CVP-Frauen Schweiz sind die CVP-Frauen Kanton Zürich nach Massgabe von Art. 9 der Statuten der CVP-Frauen Schweiz vertreten.

Im Vorstand der CVP-Frauen Schweiz haben die CVP-Frauen Kanton Zürich Anspruch auf zwei Vertreterinnen.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die CVP-Frauen Kanton Zürich führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu zweien. Im Zahlungsverkehr zeichnet die Quästorin allein.

Finanzen

Art. 14 Finanzen

Die CVP-Frauen Kanton Zürich werden durch folgende Mittel finanziert:

- Mitgliederbeiträge

- Beiträge von Sympathisantinnen
- Zuwendungen und Gönnerbeiträge
- Erträge aus Aktivitäten
- Beiträge der Kantonalpartei

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der CVP-Frauen Kanton Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung der CVP-Frauen Kanton Zürich kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 17 Statutenänderung, Inkraftsetzung

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom ~~10. Oktober 2009~~ 4. Oktober 2012.

Genehmigt durch die Generalversammlung der CVP-Frauen Kanton Zürich vom ~~4. Oktober 2012~~ xx.xx.xx in Zürich.

Unterschriften

Genehmigt durch die Kantonalpartei am ...

Unterschriften